



Schulpflege Fällanden

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 10. Juli 2023

6.1.0 Allgemeines 253
Sanierungsarbeiten/Schulanlagen; Spielplatz Kindergarten Bommern - Wiedererwägung Schulpflegebeschluss vom 3. April 2023

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input checked="" type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

Ausgangslage

Die bestehenden Spielgeräte wurden 2004 installiert. Die bald 20 Jahre alten Spielgeräte entsprechen nicht mehr der Spielplatzgeräte-Norm (SN EN 1177). Aus diesem Grund soll der Spielplatz in den Sommerferien 2023 neugestaltet werden.

Die Schulpflege hat mit ihrem Entscheid vom 3. April 2023 dem Sachgeschäft zugestimmt.

Erwägungen

Basierend auf dem bewährten Konzept (Umgesetzt im Schulhaus Lätten/Kindergärten, Schulhaus Bommern/Unterstufe und Schulhaus Bommern/Mittelstufe), mit mehr bodennahen Balancier- und Klettergeräten aus Akazienholz, hat die Abteilung Infrastruktur ein stufengerechtes Konzept für den Kindergarten erarbeitet. Das Grundkonzept hat sich sehr gut bewährt, weil die Spielgeräte von mehreren Kindern gleichzeitig bespielt werden kann – siehe die nachfolgende Skizze 1.

Nachtragskredit

Anfang des Jahres führte das Lebensmittelinspektorat eine Kontrolle des Wasserreservoirs durch, das sich beim Kindergarten Bommern befindet. Die Fachperson war überrascht, dass sich ein Spielplatz auf dem Reservoir befand. Nach der Kontrolle wurde eine Tragwerkanalyse vom Ingenieurbüro Marti+Dietschwiler AG durchgeführt. Die Tragwerkanalyse ergab, dass der Spielplatz nicht auf dem Wasserreservoir stehen darf und die Decke überlastet ist. Die Überdeckung der Decke mit Erdmaterial darf maximal 0,60 m betragen. Aus diesem Grund muss der Spielplatz umplatziert werden und es entstehen Mehrkosten, welche nicht eingeplant waren. Es müssen folgende Arbeiten zusätzlich erledigt werden:

Mehraufwand Spielgarten GmbH CHF 6`000

- Der bestehende Erdhügel wird abgetragen und versetzt
- Die Feuerstelle wird um platziert
- Die bisherige Spielfläche wird planiert und eine Rasenfläche wird angesät
- Die bestehende Schaukelanlage wird mit einem neuen Fallschutz ausgestattet (Rasengitterwaben)

Mehraufwand Marti+Dietschwiler AG CHF 1`000

- Markierungspfählen abstecken und die Kote des geforderten Terrains markieren



Skizze 1 (neue Version 10.07.2023)



Skizze 2 (alte Version 30.03.2023)

Im ganzen Spielbereich sollen Rasengitterwaben als Fallschutzboden verlegt werden wie z.B. im Kindergarten Buechwis – siehe das nachfolgende Beispielbild.



Auf den nachfolgenden Beispiel-Fotos ist ersichtlich, welche Spielgeräte vorgesehen sind.



Kletter- und Balanciergerät



Kletterseilbereich



Wannenrutsche gebogen



Rundlingstreppe



Pfahlbauhaus auf Brücke und bei Sandkasten

Finanzielles

Für die Erneuerung der Spielplätze ist in der Investitionsrechnung ein Betrag von CHF 75'000 eingestellt.

Zwei Firmen wurden eingeladen, die Spielgeräte und die Ausführung zu offerieren.

In der nachfolgenden Tabelle sind die eingereichten Offerten aufgelistet.

Unternehmer	Offerteingabe in CHF	Bemerkungen
Fa. Spielgarten GmbH	75'000.-	Pauschal
Fa. Schatt AG	75'942.60	

Wegen den steigenden Rohstoffpreisen haben wir mit den Unternehmern verhandelt. Die Fa. Spielgarten GmbH hat uns ein Pauschalangebot bestätigt.

Rechtliches

Gemäss der Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) können Aufträge für Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten mit einem Auftragswert von unter CHF 150'000.- freihändig vergeben werden. Bei der Berechnung des Auftragswerts wird jede Art der Vergütung, ohne Mehrwertsteuer, berücksichtigt. Ein Auftrag darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, die Anwendung der Vergabebestimmungen zu umgehen (§ 2 Abs. 1 und 2 der Submissionsverordnung). Die freihändige Auftragsvergabe ist demnach im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Gemäss § 103 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LS 131.1, gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Gemäss Artikel 36 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung ist die Schulpflege für gebundene Ausgaben zuständig. Die finanzielle Kompetenz liegt demnach der Schulpflege.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid der Schulpflege kann nach § 75 des Volksschulgesetzes (VSG), LS 412.100, in Verbindung mit § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG), LS 175.2, innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

Beschluss

Die Schulpflege beschliesst:

1. dass der Schulpflegebeschluss vom 3. April 2023 wiedererwägt wird.
2. dass der Auftrag für den Spielplatz an den günstigsten Anbieter, der Fa. Spielgarten GmbH mit einem Kostendach von CHF 75'000 vergeben wird.
3. dass ein Nachtragskredit von 7`000 bewilligt wird.
4. dass dieser Kredit mit vorliegendem Beschluss als abgerechnet gilt.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Leitung Schule und Bildung
- Projektleitung Hochbau und Liegenschaften
- Ulrich Hohl, Benglenstrasse 2, 8118 Pfaffhausen
- Beatrice Seiterle, Pfaffensteinstrasse 4, 8118 Pfaffhausen

- Rita Niederöst, Fröschbach 26, 8117 Fällanden
- Gemeindeschreiberin
- Leiter Facility Management, Schule
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

–

Mitteilung durch separates Schreiben

- Spielgarten GmbH, Eichmühlestrasse 3, 8471 Dägerlen

Für richtigen Protokollauszug:

Milli Waldvogel, Protokollführerin

Versand: